**Ausstellungsbedingungen**

1. Maßgebend sind die AAB des BDRG, soweit sie nicht durch Sonderbestimmungen ergänzt werden.
2. Die zur Ausstellung kommenden Tiere müssen durch gültige Fußringe gekennzeichnet sein.

In der Jugendabteilung dürfen nur Tiere mit Jugendring gemeldet werden.

1. In dem Herkunftsbestand bzw. – Gemeinde dürfen keine übertragbaren und anzeigepflichtigen Geflügelkrankheiten vorliegen.

 Alle eingelieferten Tiere müssen klinisch gesund sein.

1. Zur Ausstellung kommenden Hühner und Truthühner müssen über einen wirksamen Impfschutz gegen Newcastle Desease -ND- (Atypische Geflügelpest) verfügen.

Die Impfung des Herkunftsbestandes und der Ausstellungstiere muss vorgenommen sein:

1. Bei Lebendimpfstoff spätestens 21 Tage und frühestens 90 Tage vor Beginn der Ausstellung mit der vom Hersteller angegebenen Dosierung.
2. Bei Adsorbatimpfstoffen (interaktiver Impfstoff)
* für die Einmalimpfung spätestens 14 Tage und frühestens 90 Tage,
* für die Doppelimpfung im Abstand von 14 bis 28 Tagen, spätestens 14 Tage, frühestens 180 Tage vor Beginn der Ausstellung mit der vom Hersteller angegebenen Dosierung.
1. Zur Ausstellung kommende Tauben müssen über einen wirksamen Impfschutz gegen Paramyxovirose (frühestens 6 Monate und spätestens 3 Wochen vorher) verfügen.
2. Eine tierärztliche Impfbescheinigung für die Hühner, Truthühner undTauben ist bei der Einlieferung als Kopie vorzulegen. Die Aussteller haben die Forderungen der Viehverkehrsordnung einzuhalten. (Registriernummer)
3. Für Tiere, die durch höhere Gewalt oder unvorhergesehenen Ereignisse verlustig gehen oder während der Schau verenden, übernimmt die Schauleitung keine Entschädigungsansprüche.
4. 40% des Standgeldeswerden für Preise eingesetzt.

Gestiftete Preise werden zusätzlich vergeben.

1. Es wird generell Selbsteinlieferung festgelegt.
2. Verkauf von Ausstellungstieren darf nur durch die AL, unter Nutzung einer Verkaufsgebühr von 10% zu Lasten des Verkäufers erfolgen.
3. Etwaige Reklamationen können nur innerhalb von 4 Wochen nach dem Ausstellungstermin vorgenommen werden.
4. Nur was geschrieben steht, gilt.

 Etwaige Berufungen auf mündliche Nebenabsprachen sind für die Schauleitung ohne rechtliche Wirkung.

1. Die Parteien unterwerfen sich in allen eventuell auftretenden Streitfällen dem Schiedsspruch des LV der Rassegeflügelzüchter Thüringens. Die Beschreitung des ordentlichen Rechtsweges wird ausgeschlossen.
2. Bei Überschreitung der Kapazität werden eventuell notwendige Begrenzungen der Meldezahlen durch die AL festgelegt.
3. Mit der Unterschrift auf dem Meldebogen zur Jubiläumsschau mit angeschlossener HSS Amrocks und deren Zwerge 2021 stimmt der Aussteller der Veröffentlichung von personenbezogene Daten im Katalog insbesondere Name, Anschrift, Telefonnummer sowie die von diesem Aussteller ausgestellten Tiere und deren Bewertungen zu.

Weiterhin können diese Daten sowie Fotos von Personen und Tieren an Print- und andere Medien übermittelt werden.

Auf den Homepages der involvierten Vereine und Verbände kann der Veranstalter Listen mit Ausstellernamen, Verein-/Verbandszugehörigkeit sowie Ausstellungsergebnissen veröffentlichen.